

urre an habn, an holtz an hünern oder welcherley nütze das mochte geseyn, sulche vogtey fürbas mer habn oder gebrauchen schullen“).

Drei Jahre später „nach Cristes geburt dreytzeuhundert jar und darnach in dem achtundachzigsten Jaren des Dinstages vor sand Jürgen“ teilt er seinen Amtsleuten in Hof, Bernau, Störenstein, Parkstein und Tachau, sowie allen Fürsten, Herren, Rittern, Knechten und Bürgern des Reiches mit, daß niemand ohne Wissen des Abtes und Konventes die Eigenleute des Stiftlandes aufnehmen solle („daz nyemand wer der sey er sey furste geistlichn oder werntlich herre, Ritter, knechte oder burger ire leute undersessen underthaner und gebanten, dye auss iren dorfern und gebieten ziehen wolten verweglofen, behausen, auffnemen oder bey In wonen lassen schollen in kaynerweis an iren sunderlichen wissen und urlawbe als sie unsere und des Reichs ungenade vermeiden wolln“).

Damit war die Aufnahme aller derjenigen verboten, welche aus irgend einem Grunde der Botmäßigkeit ihrer Herren sich zu entziehen suchten und häufig, besonders von feindlich gesinnten Nachbarn, mit offenen Armen empfangen wurden. Vor allem richtete sich dieses Verbot gegen die Städte, da, nach dem Grundsatz „die Luft der Stadt macht frei“ viele Eigenleute hinter den Mauern derselben gegen ihre Herren Schutz suchten und, nachdem sie sich Jahr und Tag unangefochten darin aufgehalten, als persönlich freie Leute galten und des Schutzes der Stadt gegen ihre Herren genossen. Dasselbe Verbot hatte schon Kaiser Friedrich II. in der berühmten „Confoederatio cum principibus ecclesiasticis“ vom 26. April 1220 für alle geistlichen Reichsfürsten erlassen. (Vgl. Berchtold S. 132 f.)

IV. Kapitel.

Im Jahre 1394 folgte ein staatsmännisch hochangelegter Abt, Konrad II. (1394—1417), der vielleicht, nach dem Beispiele seiner Zeitgenossen, sich mehr als weltlichen denn als geistlichen Fürsten trug, aber als solcher seine Aufgabe vollauf erfaßte. Die Gerechtigkeit verlangt es, diesem viel verkannten und darum viel verlästerten Manne eine größere Aufmerksamkeit zu schenken; die bisherigen Darstellungen seines Wirkens (Mehler läßt ihm wenigstens einmal Anerkennung zu teil werden), zeigen so recht, wie weit eine lediglich auf die Nachricht eines Chronisten gestützte Geschichtschreibung von der Wahrheit und Billigkeit entfernt ist.

Bald nach seinem Regierungsantritte, 1399, legte dieser Abt einen schönen Beweis seiner Menschenfreundlichkeit und seiner Sorge für der Unterthanen Wohl an den Tag. Bisher leistete jeder Bürger der Stadt Tirschenreuth seine Lehen-, Kauf- und andere Reichnisse einzeln für sich; jetzt gestattete der Abt, daß die ganze Stadt hiefür nur ein Aversum von 50 fl. rh. zu entrichten hatte. Bisher zog das Kloster ein Drittel vom Vermögen eines ohne Erben verstorbenen Bürgers ein; dieses Gesetz wurde jetzt gänzlich abgeschafft (Mehler S. 38).

Damals war Deutschland das Gespötte der Nationen; auf dem Throne saß in der Person König Wenzels „eyn unnueezer versueme-licher unachtbarer entglieder und unwerdiger hanthaber des heiligen Romischen riehhs“ (S. Absetzungsurteil bei Weizsäcker III, Nr. 204), der — nach einem guten Anfang — durch seine Vubentreiche und Grausamkeiten die Verachtung aller auf sich zog, unter dessen Regierung, in Folge seiner Unthätigkeit, im Innern Raub, Mord und Brand wütheten, nach Außen aber die herrlichsten Länder des hl. römisch-deutschen Reiches verloren gingen. Am 10. August 1400 luden ihn endlich die rheinischen Kurfürsten zur Verantwortung nach Lahnstein, sprachen am 20. August desselben Jahres zu Rheinfelde die Absetzung über ihn aus und wählten den Pfalzgrafen Ruprecht zum König, „einen rechtlichen Man, reich an gutem willen“, wie die Zeitgenossen ihn rühmen. Die rheinischen Kurfürsten forderten alle Glieder des Reiches auf, die rechtmäßige Wahl anzuerkennen, während hingegen Wenzel Boten nach allen Richtungen aus sandte, welche zur Treue gegen ihn mahnen sollten.

Wessen Partei sollte der Abt von W. ergreifen? Mitten zwischen zwei feindlichen Heerlagern war an eine Neutralität nicht zu denken. Seit dem Jahre 1373 waren die Pfälzer Nachbarn des Klosters geworden, auch andere Nachbarn, die Markgrafen v. Meissen, die Landgrafen v. Leuchtenberg stellten sich auf Ruprechts Seite. König Wenzel ließen die Großen des eigenen böhmischen Reiches im Stiche. Aber zwang den Abt nicht die Dankbarkeit gegen Böhmen, Wenzel treu zu bleiben? Wenn sich das Kloster unter dem Schutze der Böhmenkönige immer so wohl befunden hätte, wie Mehler S. 41 meint, so hätte vielleicht die Rücksicht darauf einen Ausschlag geben können. Wir haben aber gerade in der Zeit der unmittelbaren Vorfahren König Wenzels von bedenklichen Angriffen auf Waldsaffens Reichsunmittelbarkeit vernommen; was bisher noch nicht gelungen, konnte vielleicht unter einem stärkeren Nachfolger Wenzels gelingen.

So gebot die Rücksicht auf den Zustand des Reiches, die Rücksicht auf die augenblickliche Gefahr, die Rücksicht auf die Interessen des Klosters für die Folgezeit nicht des Böhmen, sondern des Pfälzers Partei zu ergreifen und diesen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen. Ruprechts Bischof zu Amberg, Johann von Hirschhorn, eröffnete den Krieg noch im Jahre 1400 und eroberte nach und nach den ganzen Rest der böhmischen Besitzungen in der Oberpfalz; Waldsassen steht auf seiner Seite. In einer Anweisung Ruprechts vom 19. Oktober 1402 für seine Gesandtschaft an Herzog Albrecht IV. von Osterreich, welche mit diesem wegen Vereinbarung mit König Wenzel, König Sigismund und den österreichischen Herzogen verhandeln sollte, heißt es Nr. 15 (S. Weizsäcker V, 420, 39): „Item ob die sache zu ende treffen wurdet, so sollent ir gedenken, das die marggrafen von Missen, herzog Hans bischof von Lutich und sin vizdum und lande zu Beyern, lantgrave Hans von Luchtenberg, der apt von Waldsassen, und auch alle die die mins herren des Romischen kunigs Ruprecht helfere in dem kriege gewest sin, auch versorgt werden.“

Das Verhältnis zu Wenzel und den luxemburgischen Fürsten war auf dem Fürsten- und Städtetag zu Nürnberg (August und September 1402) besprochen worden. Reichstag kann diese Versammlung wohl nicht heißen, da die Kurfürsten schon früher zusammen gekommen waren und auf diesem Tage nicht erschienen. Doch in Bezug auf die Gegenstände der Beratung gibt derselbe an Wichtigkeit den Reichstagen nichts nach. Es wurde ja über „große treffliche und merckliche Reichssachen“ dort verhandelt, wie sich der König in der Einladung ausdrückt. (S. Weizsäcker V, 356). Auf diesem Fürsten- und Städtetag nun war Abt Konrad II. anwesend; in dem Verzeichnis der städtischen Kosten Nürnbergs für diesen Tag ist (10. Bürgermeisterperiode des Rechnungsjahres 1402 feria 4 post Marie assumptionis bis feria 4 post Marie nativitatis) auch eines Geschenkes an den anwesenden Abt von Waldsassen Erwähnung gethan: propinavimus dem abt von Walsachsien 6 gr., summa 16 sh. hl.“ (Weizsäcker V, 429, 38.) Es ist das das erste nachweisbare Beispiel, daß ein Abt von Waldsassen auf einer Reichsversammlung saß. Auf diesem Tage wurde neben dem Verhältnisse zu Wenzel auch die Entschädigung der Bundesgenossen Ruprechts zur Sprache gebracht, wie wir bereits aus der erwähnten Anweisung des Königs an seine Gesandtschaft ersahen. Konrad II. hatte in dem böhmischen Kriege für Ruprecht materielle Opfer gebracht; es war also lediglich das Interesse des Klosters, das damals der Abt zu Nürnberg vertrat. Nur der Zelotismus kurz-sichtiger Mönche, die einerseits größtmöglichen weltlichen Besitz des Klosters wünschten, andererseits aber von einer Teilnahme an Reichsverhandlungen als rein weltlichen Geschäften nichts wissen wollten, konnte darin einen Anklagepunkt finden.

Da König Ruprecht die Mittel nicht hatte, um seinem Wunsche nach Entschädigung seiner Bundesgenossen auf Kosten Böhmens Nachdruck zu verschaffen, so verpfändete er im Jahre 1407 dem Kloster Waldsassen die Stadt Schwandorf als Ersatz für die Kosten, die dasselbe für die gegen Böhmen geworbenen Söldner zu tragen hatte („in compensam expensarum in Stipendiarios pro Rege Romanorum contra Bohemos factas“ Ch. W. bei Def. I, 73 b.)¹⁾

Am 18. Mai 1410 starb König Ruprecht zu Offenheim, „als er daran war, seine ganze Existenz als König auf die Spitze des Schwertes zu stellen.“ Jetzt bekamen Konrad's Gegner innerhalb des Konventes freie Hand; die böhmische und die Zelotenpartei vereinigte sich zu seinem Sturze und beriefen den „Ordinarius Visitator“ Waldsassens, den Abt von Volkolderode. Dieser erklärte, unter Beziehung der Äbte von De Porta, Langheim und Walkenried, Abt Konrad für abgesetzt.

Die Klagen, die gegen Konrad erhoben wurden, werden wohl dieselben gewesen sein, wie sie der Chronist (Def. I, 73a) vorbringt; derselbe sagt von ihm: „Vir sagax Consiliorum sed in doctrinae scientiae exiguus, ob ingenii tamen sui habilitatem proceribus et magnatibus

¹⁾ Dafür bringt vielleicht Weizsäcker in seinem noch nicht veröffentlichten VI. Band der Reichstagsakten weiteres Material.

gratus erat, negotiis Regum principumque persaepe interesse compulsus: et dum aliis foris prodesse studuit sua domi neglexit apud fratres Conventus sui propter sui frequentem absentiam exosus habitus est!“

Abt Konrad zog sich in die Burg Falkenberg zurück, während sein Gegner, Bartholomäus Ermersreither, in der festen Stadt Tirschenreut Aufnahme fand. Um sich gegen seinen Gegner zu behaupten, suchte Konrad den Schutz des Pfalzgrafen Johann, des dritten Sohnes König Ruprechts nach, der bei der Teilung den größten Teil der Oberpfalz mit dem Hauptsitze in Neumarkt erhalten hatte.¹⁾

Johannes, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, nimmt in einem Briefe gegeben zu Sulzbach 1411 „am Suntag nach sant peters-tag, ad vincula (1. Aug.)“, das Kloster mit Leuten und Gütern in seinen Schutz („haben wir uns dez obgeschriebenen Gotzhawss Sloss lewt und gut und dartzugehorende unterwunden und unterwinden uns auch darmit Crafft diss briefs die zuversprechn und zuverantwurtun alz ein rechter vogtherre“), verspricht für sich, seine Erben und Nachkommen, dasselbe zu schützen und zu beschirmen („Also und mit der bescheiden dass wir unser erben und nachkommen den egenannten herrn Cunrad Abbte zu waltsachsen und sein nachkumen und dass Covent doselbst gemeincklich und ir nachkumen und alle ire armlewt beschützen beschirmen sullen und wollen als ander unser land und lewt ongerverde“), das Stift weder mit Steuer noch mit Zinsen zu beschweren, sondern bei allen seinen Rechten, wie es von alters her vom heiligen römischen Reich gefreit ist, zu erhalten („Und wir unssre erben und nachkumen und alle unssr amptlewt sullen und wollen den egenanten Abbte und Covent zu waltsachsen und ir land und lewt in keinerleyweiss nicht besweren weder mit stewart noch mit zinsen Sunder wir sullen und wollen sie bey allen iren rechten alz sie dann an uns kumen und von alterher von dem heiligen Romischen Reich gefreyet worden sin beleibn lassen ungehindert ongerverde“); zugleich solle und wolle er die notwendige Einwilligung des Kaisers auswirken, auf dass dass demselben Gotsshawss gein ym und dem heiligen Reich fürbaz unentgelt nnd darumb unanspruchig und unverdacht sey und beleibe.“ Hingegen mußte der Abt sich verpflichten, daß er und seine Nachfolger mit ihren Leuten und Gütern bei Johann und seinen Erben getreulich bleiben werden („Doch also daz der egenante abbt und Covent und ir nachkumen dez obgeschriebenen Gotsshawss mit iren lewten und guten bey uns

¹⁾ Das Ansuchen um den Schutz des Pfalzgrafen Johann lag sehr nahe, da ja der Abt seit den Tagen Ruprechts in den freundschaftlichsten Beziehungen zum pfälzischen Hause stand. In dem Schutzbriefe Johann's werden die Verdienste des Abtes um das pfälzische Haus eigens hervorgehoben: Wir Johannes befennen öffentlich daz wir haben angesehen solich gehorsam willige getrewe und nützliche Dinste die uns der Erwürdig in got vater herr Cunrad Abbte zu Waltachsen und daz Covent gemeincklich doselbst mit iren Sloßen lewt und guten oft und dick nützlichen und willcklichen getan haben.“

und unsern Erben yetrewlichn beleibn sulln nach aussweisung ired
brieffs den wir von In haben“¹⁾.)

Der Gegner Konrads, Bartholomäus Ermersreither, hatte, da er
von seinem natürlichen Schirmherrn, König Wenzel dem Faulen, keinen
Schutz erwarten konnte, in den Schutz des Berggrafen Friedrich VI. von
Nürnberg, des nachmaligen Kurfürsten von Brandenburg und Abnherrn
des preußischen Königshauses sich begeben und an ihm einen Bundes-
genossen gefunden.

Pfalzgraf Johann vertrieb die Soldaten des Burggrafen aus
Lirschenreut, nachdem er auf den Rat eines dem Abt Conrad treuge-
bliebenen Laienbruders den Damm des unteren Stadtteiches hatte durchstechen
lassen und nach abgelaufenem Wasser unaufhaltsam in die Stadt einge-
drungen war, und erhielt für seine Kriegsausgaben die von seinem Vater
Ruprecht an das Kloster verpfändete Stadt Schwandorf zurück. (Ch. W.
b. Def. I, 73 a und b. Mehler S. 40.)

Doch der Frieden im Stifte war damit noch nicht hergestellt. Auf
Befehl des Generalkapitels von Cisterz erschien der Abt von Morimund
in Waldsassen und ernannte bei der Uneinigkeit der Wähler einen neuen
Abt; wie die Kirche drei Päpste, so hatte jetzt gleichzeitig das Stift-
land Waldsassen drei Äbte.

Erst auf das Einschreiten der Väter des Konstanzer Konzils ward der
Streit am 7. Februar 1415 geschlichtet und von der eingesetzten Kom-
mission Konrad II. als der rechtmäßige Abt anerkannt („quod videlicet
Dominus Conradus dictus scriptoris pro vero pastore habendus
esset et ab omnibus subditis Monasterii oboedientia ei et reverentia
debita atque condigna exhibeatur“ Def. I, 73 b). So hatte die ge-
rechte Sache Konrads den endlichen Sieg erfochten.

Bereits das Jahr vorher, 1414, hatte der am 21. Juni 1411
zum deutschen König gewählte Sigismund den pfälzischen Schutz für die
Person des Pfalzgrafen Johannes, „seines lieben Oheims“ genehmigt.
In dieser Konfirmationsurkunde beruft sich der König zunächst auf einen
Brief des Abtes und Konventes (natürlich nur eines Teiles), worin
diese auf ihr verbrieftes Recht der freien Wahl eines Schutzherrn, auf
die Verdienste Johannsens um das Stift, sowie auf die Nähe des Pfalz-
grafen hingewiesen und ihn gebeten haben, sie dessen Schutze anzuver-
trauen („wann uns die Ersamen Abbt und Convent des Closters zu
waltsassen unser liebe Andechtige yn yren offenen versigelten brieven
verschriben haben dass Sy und dasselbe Kloster von romischen
keysern und kinigen unsern vorkahn von alter her also gefreyet
sin daz Sy einen heren und versprecher der sy und yr itzigen
Closter hanthab und beschirme, kiesen und nennen mögen und dass
sy an Dir gutes schirmes bisher empfunden haben | So seyst du
In auch zu sollichem schirme also nahend und wol gesessen, als Sy
keinen andern firsten oder herren yegund wissen und wann Sy uns

¹⁾ Nach der Originalurkunde im Münchener Reichsarchiv, mit anhängendem,
umverkehrttem Siegel.

auch ernstlich angerufft und diemietlich gebetten haben daz wir Sy und das vorgenannte Closter dir also zu befehlen gnediglich geruchen.“)

Darum gibt er (in kraft . . . Romischer kiniglicher machtvollkommenheit“ den Pfalzgrafen dem Kloster zu einem Schirmherrn („haben wir dich mit wolbedachtem mute gutem rate und rehter wissen denselben Abbt und Convent und auch Closter und den Yren zu einem schirmer gesetzt und gegeben“, bis auf sein und seiner Nachfolger im Reiche Widerrufen („biss uff unser oder unser nachkomen in dem rich widerruffen“), unbeschadet der Rechte seines Bruders des Böhmenkönig Wenzel, und der Krone Böhmen („unbeschdedlich dem durchlauchtigsten fürsten kinig wenzesslaw unserm lieben Bruderkinig und der Crone zu Behem“) und mit dem Beding, Abt, Convent, Kloster und die ihren vor Gewalt und Unrecht zu schirmen und bei ihren Gnaden, Rechten und Freiheiten zu erhalten. Gegeben zu Kremona in der Lombardei („Lamptey“) 1414 „des neehsten dinstags vor unser frawen tag Purifikationis.“¹⁾)

Die beiden Diplome, vom Jahre 1411 und 1414, sind für die spätere Geschichte Waldsaffens von größter Wichtigkeit. Auf dem Johannesbriefe fußend, haben die Nachfolger des Pfalzgrafen ein erbliches Schutzrecht über Waldsaffen beansprucht, und in der That war in jener Urkunde daselbe erblich verzeichnet. Die späteren Äbte behaupteten jedoch, dieselbe sei als erzwungen ungesetzlich und nichtig — und sie hatten den Umstand für sich, daß nur ein Teil des Konventes auf seiten Konrads stand und Kaiser Sigismund in der Konfirmationsurkunde den pfälzischen Schutz nur für die Person des Pfalzgrafen Johannes bestätigte. Zugleich enthält dieser Sigismundsbrief die Klausel „unbeschdedlich . . . der Crone zu Behem“. Und auch spätere Kaiserurkunden haben diese Klausel aufgenommen. Die Böhmenkönige selbst haben stets das Schutzrecht über Waldsaffen beansprucht und wurden darin meist von den Äbten unterstützt, welche an ihnen einen Rückhalt gegen die Übergriffe der Pfälzer suchten. Freilich ein eigentliches Recht konnten sie bei der dem Kloster zustehenden und auch von Sigismund anerkannten freien Wahl eines Schutzherrn nicht haben. Wohl aber hatte es sich durch den langjährigen Besitz des Egerlandes seitens der (hohenstaufischen) Kaiser zu einer Art Gewohnheitsrecht herausgebildet, daß der jeweilige Besitzer des Egerlandes zugleich als Schutzherr des Stiftes Waldsaffen galt, und überdies war, bei der Verpfändung des Egerlandes an Böhmen, Waldsaffen, wie wir gehört haben, dem Schutze des Böhmenkönigs empfohlen worden.²⁾

¹⁾ Nach der sehr schön geschriebenen Originalurkunde auf Pergament, mit anhangendem großen Wachsiegel.

²⁾ Es erschien 1737 eine eigene Schrift über die Ansprüche Böhmens auf den Schutz Waldsaffens: Neumann a Puchholz „deductio historica praetensionum regni Bohemiae ad advocatiam monasterii Waldsassensis.“ Es ist mir leider nicht gelungen, dieselbe zur Einsicht zu bekommen, da sie in der Münchener Staatsbibliothek nicht vorhanden ist. Aber schon der Ausdruck advocatia zeigt, wie später die Verhältnisse mißdeutet worden sind.

Faktisch jedoch übte seit 1411 das pfälzische Haus das Schutzamt über Waldsassen: „Ab eo tempore locus praesens Domni Bajoaricae jure tuitionis semper fuit familiaris,“ sagt der Chronist Def. I, 73 b. Die Pfälzer haben später das Schutzamt nicht im Sinne der patroni, sondern der alten Bögte (advocati) geführt — schon im Johannesbrief erscheint und zwar zum erstenmal der Ausdruck „vogtherre“ — und nach und nach das Stift zum pfälzischen Landsassen herabgedrückt; im Jahre 1548, am 15. Juli mußte der damalige Administrator der Gewalt sich fügen und einen Revers unterschreiben, wodurch er den Kurfürsten von der Pfalz als seinen Landsherrn anerkannte. Die nachteiligen Folgen, die später der pfälzische Schutz für des Klosters Unabhängigkeit brachte, sind es auch gewesen, die zu den ungerechten Urteilen der Chronisten über Abt Konrad Anlaß gegeben. Als Urheber dieses Schutzes wurde auf ihn alle Schuld geladen. Und doch hatte der hochstrebende Mann an nichts weniger dabei gedacht als an einen Verlust der Reichsunmittelbarkeit. Und dann hatten ja gerade die widerspenstigen Mönche diesen Schritt notwendig gemacht. Wer weiß, ob nicht W. unter böhmischen Schutz ebenso früh böhmischer Landsasse geworden wäre, wie unter pfälzischen Schutz pfälzischer Landsasse. Der Anfang dazu war ja bereits gemacht, nur hat man das später aus Feindschaft gegen die Pfälzer vergessen.

Zunächst indes war die Reichsunmittelbarkeit des Klosters außer Gefahr. Am 9. Februar 1417 läßt Sigismund zu einem Reichstage auf April 11 nach Konstanz ein, um hier die Angelegenheiten des Reiches zu verhandeln, wie gleichzeitig ebendasselbst die Kirchenfürsten die Angelegenheiten der Kirche berieten („als man in geistlichen sachen das vorenant concilium zu Constentz ytzund haldet, eynen gemeynen rate mit allen des richs kurfursten fursten edeln getruen steten und untertanen zu haben und mit der Zutun des richs sache und notdurft fur hand zu nehmen“ Weizsäcker VII, 321); der Reichstag währte April und Mai über. Demselben wohnte Abt Konrad II. bei; bei Bruschius S. 259 heißt es „Interfuit is Concilio Constantiensi.“ Alte Klosteraufzeichnungen überliefern, daß der Abt die Reichs- und Kirchenversammlung mit 300 Ministerialen besuchte; es sind das edle Ritter, die seine Vasallen waren, dieselben, die schon Abt Eberhard 1243 „nobiles terre nostre“ nannte. Da Weizäckers Reichstagsakten kein Kostenverzeichnis der Stadt Konstanz für diesen Reichstag enthalten, so können wir dort keinen Beleg für die Anwesenheit des Abtes finden. Doch bieten einen vollgiltigen Ersatz hiefür zwei Schutz- und Immunitätsbriefe, welche gerade während jener zwei Monate in Konstanz ausgestellt sind und die das Kloster gewiß der persönlichen Verwendung des bei geistlichen und weltlichen Fürsten in hohem Ansehen stehenden Prälaten zu danken hatte.

Am 6. April nimmt der neugewählte Papst Martin V. das Kloster mit Leuten und Gütern in seinen und des heiligen Petrus Schutz und bestätigt mit apostolischer Machtvollkommenheit alle von seinen Vorgängern bewilligten Immunitäten und Gnaden, sowie die andern, von Königen und Fürsten verliehenen Freiheiten und Exemtionen von weltlichen Ab-

gaben (l. c. a. fol. 54 a). — Und König Sigismund nimmt am 12. Mai 1417 unter Erneuerung aller Freiheiten und Rechte das Stift in seinen und des heiligen Reiches besonderen Schutz und Schirm („in specialem nostram et Imperii sa criprotectionem tuitio nemet salvaquardiam“ l. c. a. fol. 53 b).

Im selben Jahre starb Konrad II., auf ihn folgte Nikolaus III. (1417—1433), ein Mann, der wohl ein besserer Hauswirth („rem familiarem in celleraria, cui praefuerat, expertus“ Ch. W. b. D. 74 b), keineswegs aber von der staatsmännischen Bedeutung wie Abt Konrad war.

Auch er besuchte mehrmals die Reichstage, ohne indes auf die Opposition, wie sein Vorgänger zu stoßen; man war eben an den Besuch jetzt gewöhnt, dazu wuchs die namentlich für das benachbarte Waldfassen so furchtbare Gefahr vor den Hussiten von Tag zu Tag und überdies war er ein bescheidener Herr, der nichts ohne den Rat des Konventes unternahm: „erat etiam praecipua hac humanitate praeditus, ut in causis definiendis semper aliorum plus quam suo fideret ingenio: ob eam rem in rebus etiam modicis nihil inconsulto Conventu suo attentatum ire volebat“ (Ch. W. bei Def. 75a).

Am 30. Dezember 1420 schrieb König Sigmund für „alle fursten, geistlich und werntlich, greven herren rittere und stete zu dem heiligen riche gehorende“ einen Reichstag aus auf den 13. April 1421 („uf den suntag als man singet jubilate“) nach Nürnberg zur Beratung übereinen Feldzug gegen die Hussiten „von des unglauben wegen der in Behem sich erhoben hat und uferstanden ist.“ (S. Weizsäcker VIII. 6 f.) „Wenn man bei andern Reichstagen, die R. Sigmund ausschrieb, die Wahrnehmung macht, daß die Stände, freilich der König voran, sich nicht sehr beeilen, den für die Eröffnung der Versammlung angeetzten Termin einzuhalten, so sieht man, daß zum Jubilatetag des Jahres 1431 gerade die ersten Fürsten des Reiches sehr pünktlich eintreffen. . . . Dazu eine Reihe von hervorragenden geistlichen und weltlichen Fürsten, von Grafen und Herren.“ (Weizsäcker VIII., S. 3.) Auf diesem Reichstage, der den ganzen April über währte, weilte auch unser Abt Niklas. Das Verzeichnis der Ausgaben Nürnbergs, das nach Weizsäcker VIII. 5 vollkommen die für diesen Jubilatetag fehlende Präsenzliste ersetzt, erwähnt unter anderm: „propinavimus dem abt von Walsachsen 6 gr; summa 17 sh. hllr.“ (Weizsäcker VIII, 46, 36.)

In demselben Verzeichnis finden wir noch zwei andere Cisterzienseräbte, die von Halsbrunn und Raibheim oder Kaisersheim, sowie den dem römischen Stuhle zinspflichtigen (S. Ficker § 236) Benediktinerabt von Kastell und den Abt von Winstern, aber auffallenderweise keinen der alten Reichsäbte.

Der Feldzug der deutschen Reichsheere gegen die Hussiten im Jahre 1421 nahm einen kläglichen Ausgang. Am 19. Juni 1422 tagen die Kurfürsten in Wesel und erlassen von hier aus ein Manifest, in welchem sie zu einem Reichstage in Nürnberg auf 15. Juli einladen. Auf diesem höchst wichtigen Reichstage (vom Juli—September) wurden zwei Kontingentgesetze oder Matrikeln („das erste umfassende und detaillirte Finanzgesetz

für das Reich“ Weizsäcker S. 107) erlassen, das eine für den „täglichen“ Krieg gegen die Hussiten, das andere zur Rettung des Karlsteins. Im ersteren finden sich unter den 24 dort aufgeführten Äbten 4 Cisterzienseräbte, die von Mulbrunn (Maulbrunn), von Viebenhufen, von Salmenwilre (Salmenweiler) u. von Kunigsbrunn. In dem Verzeichnis der von Reichsständen zum Entsatz des Karlsteins gestellten Kontingente befindet sich wiederum Mulbrunn.

Wie Weizsäcker vermutet (VIII, S. 107), war es den Reichsständen überhaupt oder wenigstens einer gewissen Anzahl (wohl den Grafen, Herren und Äbten) freigestellt, zwischen dem Kontingent oder einer Geldsteuer, dem „hundertsten Pfennig“, zu wählen, auf dessen Erhebung damals ebenfalls Antrag gestellt wurde. In der Liste der „graven und herren, die den hundertsten pfennig geben wollent und der epte die den hundertsten pfennig geben sollen“ ist auch der Cisterzienserabt von Ebrach aufgeführt. (Weizsäcker VIII, S. 168, 5.)

In keinem der drei erwähnten Verzeichnisse ist Waldsassen zu finden, wiewohl doch andere Cisterzienserklöster trotz ihrer bisherigen Freiheit von weltlichen Leistungen jetzt zu solchen herangezogen wurden, wie z. B. Salem oder Salmanswehl, dessen Abte noch später den Titel führen, „Abte und Herren des Königlichen erimirten und befreiten¹⁾ heil. Röm. Reichs Stiffts und Münster Salmanswehl.“ (S. Moser 37, 272.) Ebenso vermissen wir die Cisterzienserklöster Kaisersheim und Halsbrunn und das römisch befreite Benediktiner-Kloster Kastell, die beiden letzteren umso mehr, da sie auf dem Reichstage vertreten waren.

Zwar sollten mit der Auflage des hundertsten Pfennigs auch alle diejenigen geistlichen und weltlichen Herren belastet werden, die bei der Entwerfung jener Gesetze übersehen und vergessen wurden (Vgl. Weizsäcker VIII, Nro 152 und 153). Aber da bald nachher, am 1. Dezember 1422, Papst Martin V. in einem Schreiben an die Bischöfe die Nürnberger Beschlüsse für den Klerus nicht verbindlich erklärte und eine Selbstbesteuerung der Geistlichen anordnete (*mandamus, quatenus, tibi adjunctis aliquibus presbyteris et honestis viris deum timentibus de facultatibus ecclesie tue et aliorum beneficiorum ecclesiasticorum informatis, tu una cum illis, omni proprii commodi affectione deposita, secundum vestras conscientias te pro ecclesia tua et quaslibet personas ecclesiasticas tuarum civitatis et dioecesis tibi subjectas non-exemptas dumtaxat de novo taxetis sive quoad gentes armigeras sive quoad alia subsidia conferenda.*)²⁾ so ist es dem Abt von Waldsassen, der diesem Reichstag fern geblieben zu sein scheint, für dieses mal gewiß noch gelungen, auf Grund seiner Immunität seine Steuerfreiheit zu retten.

¹⁾ Der Ausdruck „befreit“ zeigt nach Moser 37, S. 273 die „ohngemein vile habende Praerogativas, libertates et immunitates ab oneribus civilibus et ecclesiasticis“ an.

²⁾ Nichts desto weniger hat der Abt von Mulbrunn sein auf dem Reichstage bestimmtes Kontingent gestellt (S. Weizsäcker VIII, Nro 157), sei es daß bei ihm das Interesse des Reiches das persönliche überwog, sei es daß er auf dem vom Papste vorgeschlagenen Wege in Abhängigkeit vom Sprengelbischof zu kommen fürchtete.

Im Mai und Juni des Jahres 1426 waren die Stände des Reiches wiederum in Nürnberg versammelt, um wegen des Krieges gegen die Hussiten zu verhandeln. Weizsäcker „ist es nicht gelungen, ein Exemplar des Kontingentgesetzes vom Jahre 1426 aufzufinden.“

Auf diesem Reichstage saß Abt Nikolaus — die Gefahr für Waldsassen war eben immer größer geworden, das Jahr vorher erschienen die Hussiten bereits in der Oberpfalz —; er ist der einzige Cisterzienserabt, der in den Nürnberger „Schentpuch“ (Weizsäcker VIII. Nr. 410) genannt wird: „Propinavimus dem abt von Waltfassen 6 qr. summa 14 sh. hllr.“

Nachdem schon Martini 1426 die Hussiten das teils zu Eger teils zu Waldsassen gehörige Dorf Albenreut geplündert hatten (S. Pröckl Geschichte Egers und des Egerlandes), brach in der Fronleichnamsoktave des Jahres 1430 der hussitische Hauptmann Baron Hinko Kruffina von Schwamberg in das Stift ein und hauste hier fürchterlich; das Kloster wurde völlig ausgeplündert, Pechnersreut, Pfaffenreut, Hofteich, Konnersreut, Bokenfell, Neßstall, Neudorf, Groppenheim gingen in Flammen auf.¹⁾ S. Ch. W. b. Def. I, 75 a und die innere Seite des Einbanddeckels des l. e. a.“

Die Angelegenheit wurde von der Reichsversammlung die am Anfange des folgenden Jahres in Nürnberg tagte, in Anwesenheit des Abtes Nikolaus verhandelt. Ch. W. (Def. I, 75 b); „Tandem placidatione

¹⁾ Spätere Erklärer bezeichnen den Hinko Kruffina als Katholiken und tapferen Vorkämpfer gegen die Hussiten, der aus Zorn über abgewiesene Schutzbewerbung das Stift so fürchtig heimgesucht hätte. Und sie fragen sich mit Recht: „Wenn schon der katholische Schwamberg so gehaust, wie werden wohl die Hussiten hier verfahren haben?“ Wird ja gemeldet, daß im selben Jahre die Hussiten unter ihrem Anführer Profopius, 70.000 Mann stark, aus Böhmen nach Norden und Westen zogen, über 100 Städte und Schlösser und 15.000 Dörfer niederbrannten, dann wieder ins Egerland einfielen und Eger von der Waldsassener Seite her belagerten. Und Kaiser Sigismund bezeugt in seiner dem Abte von Waldsassen 1434 gegebenen „Bulla aurea“, daß beim Einfalle der Hussiten (1431) die Religiosen zu Waldsassen gefangen, um Geld zu erpressen, als Geiseln abgeführt und grausam getötet worden seien. Wenn wir dies erwägen, so kommen wir, entgegen der Ansicht der besagten Erklärer, zu der Meinung, daß Schwamberg einer der Hauptleute des Profopius gewesen sei und im Bunde mit diesem das Stift Waldsassen verwüstet habe, nicht wegen widerfahrner Kränkung, sondern lediglich aus Beutegier, zumal da ja auch das alte Chronicon Waldsassense von einer Schutzbewerbung nichts verlauten läßt und die Art und Weise, wie die Leute des Kruffina mit der Kirche zu Bokenfell verfahren, mehr einem hussitischen als einem katholischen Führer entspricht. Die irrige Meinung ist vielleicht entstanden, weil 1452 der 3. Sohn des Klosterplünderers als Schutzhauptmann von Waldsassen erscheint. Wenn nun Kaiser Sigismund den Kruffina durch einen völligen Loskauf seitens des Klosters für sich zu gewinnen sucht, so ist auch dies ein weiterer Grund für unsere Ansicht, da er in demselben Jahre nach Eger kam und dort mit verschiedenen böhmischen Großen Friedensverhandlungen anknüpfte (S. Pröckl). Wir haben also von einer hussitischen Invasion zu sprechen. Und wenn Pröckl in seiner „Geschichte Egers und des Egerlandes“ berichtet, daß man im selben Jahre beim Abzuge der Hussiten aus Eger an 1000 Wägen zählte, deren mancher mit 12—14 Pferden bespannt war, so wird sich darunter wohl auch die Beute aus dem Stifte Waldsassen befunden haben.

habita Nornbergae cum inuasoribus supradictis ut reor¹⁾ praesentibus ibidem quibusdam ex principibus post factas propositiones partium decretum est ob vitandas ulteriores invasiones et amicitias majores comparandas injuriantibus pecuniae summam²⁾ adhuc supperaddi.“

Noch im Jahre 1430 nämlich war durch den Kurfürsten Friedrich von Brandenburg ein Waffenstillstand mit den Hussiten abgeschlossen worden. Für das Jahr 1431 ward dann ein Reichstag nach Nürnberg ausgeschrieben, der am 9. Februar 1431 eröffnet wurde. Auf diesem wurden die Propositionen erörtert für die Verhandlung mit den böhmischen Großen, die in Eger bereits begonnen hatten. In Nürnberg war auch Abt Nikolaus erschienen, um bei dem Reiche Hilfe zu suchen. Wenn Kruffina ein Anhänger des Protopius war, wie wir vermuten, so konnte er auf dem Reichstage nicht anwesend sein; der Chronist selbst wagt es ja nicht bestimmt zu behaupten. Er weilte dann vielmehr mit anderen böhmischen Großen in Eger, wohin auch Sigismund von Nürnberg sich begab, um an den Verhandlungen persönlich teilzunehmen. Auf Kruffina hat vielleicht der Kaiser bei diesen Verhandlungen am meisten gerechnet; daher die Abfindungssumme „ob amicitias majores comparandas.“³⁾

Dieser Reichstag ist aber für W. noch besonders wichtig, weil die dort verfaßte Matrikel die älteste ist, in der unser Stift genannt wird. (Vgl. Ficker § 237.)

Wie schon frühere die andern ursprünglich nur dem Schutze des Reiches anempfohlenen und keiner andern weltlichen Gewalt unterworfenen Cisterzienserklöster, so wurde jetzt auch Waldsassen so beurteilt, als ob es dem Reiche gehörte, und gleich den alten Reichsabteien zu Reichsleistungen herangezogen. Damals stellte das Stift zur Reichsarmee gegen die Hussiten fünf mit Lanzen u. wohl ausgerüstete Fußsoldaten, „Gleven“ genannt — ein keineswegs unbedeutender Anschlag, wenn wir bedenken, daß in der Nürnberger Matrikel vom Jahre 1422 der Bischof von Regensburg 5, der höchstbesteuerte Abt, der von Fulda, 6, nur 2 Abte 5, die von Maulbronn und Salmansweiler, die meisten Abte 2 Gleven, der vierte Teil nur einen stellte.

Wir fügen hieran gleich die späteren Matrikeln.⁴⁾ In der Nürnberger Reichsmatrikel von 1467, gegen die Türken, stellt das Stift vier

¹⁾ Bei Desele steht ut reor zwischen inuasoribus und supradictis, was ganz und gar nicht in den Zusammenhang paßt, da der Chronist den Bezug der Verhandlungen in Nürnberg auf Kruffina keineswegs bezweifelt. Wohl aber hat er Grund an der Anwesenheit desselben zu zweifeln. Daher haben wir ut reor vor praesentibus gesetzt. Ut reor war eben ursprünglich eine Randbemerkung, die durch Unschicklichkeit an einen falschen Platz des Textes gelangte.

²⁾ Diese gibt ein späterer Chronist auf die beim damaligen Geldwerte beträchtliche Höhe von 3000 fl. an.

³⁾ Darüber wird erst helleres Licht verbreitet werden, wenn einmal der 9. Band der Reichstagsakten von Weizsäcker erschienen ist.

⁴⁾ Dabei stützen wir uns auf Aufzeichnungen, die wir in den Anmerkungen zu einem handschriftlichen Exemplare des Chronicon Waldsassense fanden. Da dieselben, wenigstens soweit sie die spätere Zeit betreffen, in Moser's „Teutschem Staatsrecht“ S. 261 vollauf Bestätigung finden, so ist an ihrer Zuverlässigkeit nicht zu zweifeln.

Reiter und acht Fußknechte, mit Panzer, Büchsen, Pulver und Speißen ausgerüstet; in der Regensburger Reichsmatrikel von 1471, gegen die Türken, zwei Reiter und vier Fußknechte; in der Nürnberger Reichsmatrikel von 1480, gegen die Türken, drei Reiter und sechs Fußknechte; in der Nürnberger Reichsmatrikel von 1481, gegen die Ungarn und Türken, 6 Reiter; in der Nürnberger Reichsmatrikel von 1487 200 fl.; in der Frankfurter Reichsmatrikel von 1489 drei Reiter und zehn Fußknechte; in der Wormser Reichsmatrikel von 1521 vier Reiter und achtzehn Fußknechte (oder für jeden Monat 120 fl., nämlich statt eines Reiters 12, statt eines Fußknechtes 4 fl.); in der Reichsmatrikel von 1531 das Duplum matriculae, acht Reiter und sechsunddreißig Fußknechte, in den Reichsmatrikeln von 1545 und 1551 vier Reiter und vierundzwanzig Fußknechte und ebenso in den späteren Matrikeln. (Seitdem die Pfalz das Stift 1548 erimirt, d. i. seiner Landeshoheit unterworfen hatte, vertrat sie das Kloster cum oneribus, wollte aber nur den alten Anschlag, 4 zu Roß und 18 zu Fuß, erlegen. (S. Moser S. 261.)

So haben wir denn gesehen, daß die Cisterzienseräbte von Waldsassen seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts, entgegen ihren früheren Gewohnheiten, immer häufiger auf den Reichstagen erscheinen, daß sie zuletzt den alten Reichsäbten gleichbehandelt und, entgegen den ursprünglichen Institutionen ihres Ordens, zu Reichsleistungen herangezogen wurden. Um so eher möchte man vermuten, daß sie nunmehr den Reichsversammlungen nicht bloß anwohnen, sondern auf denselben auch mitstimmen durften. Allein im 15. und 16. Jahrhundert und zu Anfang des 17. hatten, wie schon früher erwähnt, Reichsprälaten nur ein einiges Botum, welches von der schwäbischen Prälatenbank geführt wurde. Die Aufnahme eines neuen Abtes hing noch später von der Einwilligung der Prälatenbank ab (S. Moser „von denen teutschen Reichsständen“ S. 218). Ob nun Waldsassen Aufnahme in diese Bank und damit Anteil an der Kuriatstimme erhalten, das dürfte um so mehr zweifelhaft sein, als ja selbst die schwäbische Cisterzienserabtei Kaisersheim das nicht erreichte und erst später an dem rheinischen Botum Anteil erlangte (S. Moser „von denen Teutschen Reichs-Ständen“ S. 740). Im Jahre 1654 erhielten die rheinischen Prälaten, zu denen wir auch Waldsassen rechnen müssen, eigene Session und Stimme; es kam zur schwäbischen die rheinische Prälatenbank. Aber damals war unser Kloster nicht bloß um seine Reichsunmittelbarkeit gekommen, sondern hatte auch für längere Zeit überhaupt aufgehört, zu bestehen.

Es scheint also die Reichsstandschaft Waldsassens nicht zur vollen Geltung gelangt zu sein, sondern sich nur in dem Besuche der Reichstage und in dem Unterschreiben der Reichstagsabschiede geäußert zu haben. Letzteres ist sicher verbürgt; Waldsassen nimmt dabei sogar einen hervorragenden Platz in der Rangordnung ein. Noch in dem Reichstagsabschiede vom Jahre 1559, als das Stift faktisch nicht mehr reichsunmittelbar war und von der Pfalz vertreten wurde, hat es seinen Rang nach Selz und vor den Klöstern Odenheim und Corvey. (Moser 37, S. 288.)

Im Jahre 1433 starb Abt Nikolaus III., wie das Chronikon (Def. I, 75 b) berichtet, aus Gram über die Nürnberger Beschlüsse („quod ita ferebat moleste Pater devotus, ut se ipsum vix caperet, quam ob rem domum rediens Falkenberg se contulit, ibique tam vehementi confectus moerore inopina morte vita excessit.“¹⁾ Ihm folgte Johannes VI. (1433—61). Dieser hatte kaum die Regierung angetreten, als das Kloster, das sich von dem vorigen Einfalle noch nicht erholt hatte, neuerdings von den Hussiten heimgesucht wurde.

Da bei den hussitischen Invasionen viele Freiheitsbriefe des Klosters verloren gegangen waren, so bestätigte Kaiser Sigismund in einer am 13. März 1434 zu Basel erteilten „goldenen Bulle“ für Abt Johann und dessen Nachfolger alle Privilegien, Rechte, Freiheiten, Besitzungen zc. („Sigismundus imperator Johanni abbati monasterii beate virginis in Waltsachsen ord. eist. Ratispon. dioc. „*principi*“ eiusque successoribus omnia privilegia, jura, libertates possessiones etc. confirmat. Or. Perg. c. sig. Daneben ein Vidimus derselben Urkunde von 1434 August 6.²⁾ — Dieselbe ist erwähnt Ch. W. Oef. I, 75 b: „Sigismundus Imperator gloriosissimus . . . Monasterium magnis donavit post expoliationem Privilegiis.“

Sie ist die erste Urkunde, in der dem Abte der Titel „Fürst“, princeps beigelegt wird; auf diese Bezug nehmend sagt Bruschius p. 260 von Abt Johann: „Fuit Sigismundo Imperatori charus, qui in publicis literis eum principem ac devotum suum appellat.“ (Ebenso Sartorius C. B. T. sub. tit. 23. — „devotus suus“ ist indes eine schon von alters her für unsere Äbte übliche Bezeichnung.)

Auch Kaiser Maximilian I. nennt in einem Diplome vom 30. Nov. 1513 den damaligen Abt Andreas seinen „lieben Fürsten.“ Doch scheint sich der fürstliche Titel nicht aufrecht erhalten zu haben, da anderweitige urkundliche Belege, soweit mir bekannt, fehlen. Das römisch befreite Kloster Elchingen wird 1484 ebenfalls gefürstete Abtei genannt, es ist das aber nur eine vereinzelte Unregelmäßigkeit (S. Ficker § 230). Haben ja selbst die Vorstände der alten Reichsabteien nicht alle den Fürstentitel für die Dauer behauptet. Sicher geht Ertl zu weit, wenn er II, S. 254 sagt: „die vorigen Äbten dieses Ortes sind alle Zeit für gefürstete Äbten des römischen Reiches gehalten worden.“ Richtiger ist, was in Felsins allgemeinem historischen und geographischen Lexikon Tom 4 p. 821 steht: „Walbsachsen ist nachgehend's mit Kayserl. und verschiedenen Fürstl. Freyheiten begnadiget worden, so daß auch die Kayser dem Prälaten

¹⁾ Er hatte auf dem Reichstage nicht bloß keine Hilfe gefunden, sondern war vielmehr zu einer bedeutenden Kostsumme verurteilt und überdies als der erste Abt in die Reichsmatrikel aufgenommen worden. Wenn letzter Umstand dem Kloster später als willkommenes Argument für seine Reichsunmittelbarkeit diente, damals wurde er schwer getragen.

²⁾ Dieses Regest ist mir durch die Güte des Herrn Reichsarchivrat Bachmann zugegangen, da goldene Bullen nicht versandt werden dürfen.

dieselbst den Titel eines gefürsteten Abbt beigelegt haben“ (Vgl. Moser 37, 260). Mehlich sagt Manriqueus A. C. (3. J. 1133 c. 5): „deselben Abbt ist in folgender Zeit ein gefürsteter Abbt worden.“¹⁾

Hat auch Waldsassen den Fürstentitel nicht behauptet, so ist die Erteilung desselben doch ein sprechender Beweis, wie der Abt des ursprünglich nur dem Schutze des Reiches anvertrauten und immunen Klosters damals ganz und gar den alten Reichsäbten, die nach Ficker von Anfang an Fürsten des Reiches waren, gleichgestellt wurde, ihnen teilweise sogar den Rang abließ, da so manche den Fürstentitel faktisch verloren hatten.

Eine Fürstenstimme erlangte unser Kloster nicht, da der Ausübung derselben eine ausdrückliche Erhebung in den Fürstenstand hätte vorausgehen müssen, eine solche aber bei Geistlichen in jener Zeit überhaupt nicht stattfand (S. Ficker § 255).²⁾ Hatten ja in der Folgezeit selbst die Äbte von St. Emmeran keine Fürstenstimme, obwohl sie den Fürstentitel behielten.

Einen höheren Rang muß aber Waldsassen doch seitdem eingenommen und auch behauptet haben, da es, wie bereits erwähnt, in dem Reichsabschiede von 1559 seinen Platz hat unmittelbar nach Selz und vor Korvey. Der Abt von Korvey war Reichsfürst und behauptete jederzeit seine Stimme im Fürstenrate (S. Ficker § 240), und Selz war ebenfalls gefürstet (Moser 37, 256). Später hatte freilich der bloße persönliche fürstliche Charakter, ohne Fürstenstimme, nicht mehr diese Wirkung, wie Moser 37, 282 jagt.

Damit wäre der Hauptentwicklungsgang des Stiftes Waldsassen verfolgt. Werfen wir noch einen kurzen Blick zurück.

Gleich nach seiner Gründung wird das Kloster aus der potestas des Stifters entlassen. Bei seiner Immunität ist es von jeder fürstlichen Gewalt unabhängig; nur die Oberhoheit des deutschen Königs bleibt bestehen. Dieser bestätigt den Schenkungsbrief und nimmt das Kloster in seinen und damit des Reiches Schutz; Waldsassen tritt in ein näheres Verhältnis zum Reiche und kann sich als reichsunmittelbar betrachten. Daneben steht es in einem Schutzverhältnis zu Rom. Zur Zeit Kaiser Friedrich's II. und seines Sohnes, des römischen König Heinrich, erlangt das Stift zu den bereits in seiner Immunität enthaltenen königlichen Rechten auch noch andere Regalien, erlangt gleich den geistlichen Reichsfürsten die Landeshoheit. Die Äbte verwalten den Blutbann (der manchmal allein schon als Beweis der Landeshoheit angeführt wird, s. Moser 37, 42), haben das Zoll- und Bergregale, üben das Befestigungsrecht, verleihen Stadt- und Marktfreiheiten. Nach dem Aussterben der Hohenstaufen gelangen die Böhmenkönige anfangs vorübergehend,

¹⁾ Gundius III, 454 schreibt: „quemadmodum ex Albo sive matricula Imperiali ab antiquo constat, Abbas istius loci Abbatibus Principibus fuit accensus. Ein gefürsteter Abbt.“ Ab antiquo kann sich nur auf die Zeit Sigismunds beziehen. Dem Gundius folgt Jongelinus III p. 5: „cujus loci Abbas Imperii Principibus annumeratur, Ein gefürsteter Abbt.“

²⁾ Auch die später wirklich vorkommenden Erhebungen gaben mit geringer Ausnahme nur den Titel keine Stimme (S. Ficker ibidem).

dasselbst den Titel
37, 260). Mehli
selben Abbt ist in

Hat auch W
Erteilung desselben
lich nur dem Sch
damals ganz und
an Fürsten des R
den Rang abließ,

Eine Fürster
derselben eine aus
gehen müssen, ein
nicht stattfand (S.
Abte von St. Gu
titel behielten.

Einen höher
nommen und auch
Reichsabschiede von
Norwey. Der Abt
seine Stimme im
geführt (Moser 3
fürstliche Charakter
Moser 37, 282 ja

Damit wäre
verfolgt. Werfen

Gleich nach
des Stifters entlaß
Gewalt unabhängi
stehen. Dieser bef
feinen und damit
Verhältnis zum
Daneben steht es
Friedrich's II. und
das Stift zu den
Rechten auch noch
fürsten die Lan
manchmal allein
f. Moser 37, 42),
ungsrecht, verleihen
der Hohenstaufen

¹⁾ Gundius l
Imperiali ab antiqu
accensus. Ein gefür
munds beziehen. De
Imperii Principibus

²⁾ Auch die spä
nahme nur den Titel

(Vgl. Moser
c. 5): „des-
den.“¹⁾

t, so ist die
des ursprüng-
nen Klosters
r von Anfang
eilweise sogar
rloren hatten.
der Ausübung
hätte voraus-
eit überhaupt
zeit selbst die
den Fürsten-

seitdem einge-
hählt, in dem
Selz und vor
ptete jederzeit
war ebenfalls
ße persönliche
Wirkung, wie

es Waldjassen

der potestas
der fürstlichen
igs bleibt be-
das Kloster in
a ein näheres
ar betrachten.
r Zeit Kaiser
inrich, erlangt
en königlichen
tlichen Reichs-
Blutbann (der
geführt wird,
das Befestig-
em Aussterben
vorübergehend,

sive matricula
rincipibus fuit
die Zeit Sigis-
jus loci Abbas

tit geringer Aus-

A

1

2

3

4

5

6

M

8

9

10

11

12

13

14

15

B

17

18

19

R

G

B

W

G

K

C

Y

M

TIFFEN® Gray Scale

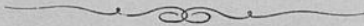
© The Tiffen Company, 2007

später dauernd in den Besitz des dem Stifte benachbarten Egerlandes und üben daher ein Schutzamt über Waldsassen aus, bis Abt Konrad, von seinem Rechte der freien Wahl eines Schutzherrn Gebrauch machend, sich unter den pfälzischen Schutz begibt. Derselbe erscheint auch zuerst auf Reichstagen, gegen die bisherige Gepflogenheit der Vorstände des Klosters, die, zufrieden mit größtmöglicher Unabhängigkeit im Innern, keinen Anteil an den Reichsgeschäften nahmen. Jenes wird nunmehr auch zu den Lasten für das Reich herangezogen und stellt ein Reichscontingent. Indes scheinen die Äbte nicht die volle Reichsstandschaft geübt zu haben, also nicht Sitz und Stimme, sondern nur Sitz und das Recht der Unterschrift der Reichstagsabschiede. Im Jahre 1434 erhält der Abt auch noch den Fürstentitel, jedoch ohne Erlangung einer Fürstenstimme.

Bisher schien der pfälzische Schutz für die Reichsunmittelbarkeit des Klosters keine Gefahr mit sich zu bringen; wir hören vom Pfalzgrafen Johann seit dem Jahre 1414 nichts mehr. Aber eine Geschichte der folgenden Zeit hätte die Angriffe zu schildern, die von jener Seite (nach dem Beispiele anderer Fürsten) auf des Klosters Freiheiten und Unmittelbarkeit gemacht wurden¹⁾ und die schließlich zur Herabwürdigung des Stiftes zum Landsassen (1548), ja für einige Zeit (1571—1669) zur gänzlichen Aufhebung desselben führten. 1623 kam die Oberpfalz (und das damit vereinigte Stiftland Waldsassen) unter die Administration des Kurfürsten Maximilian I. von Bayern und wurde ihm auf dem Reichstage zu Regensburg 1628 förmlich zugesprochen. Aber erst 1669 erfolgte die Restitution des Klosters; der damalige Kurfürst, Ferdinand Maria, behielt sich bei der Extradition die Landesherrlichkeit vor, wie wohl „Anno 1646 m. Jun. die Evangelische zu Osnabrück Waldsassen mit unter die immediate Catholische Reichs-Prälaturen gesetzt hatten“ (Mofer 37, 262).²⁾ Dennoch wurde in dem Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Februar 1803, unmittelbar von dem definitiven Ende des Klosters, erklärt, das Reich habe stets Waldsassen als reichsunmittelbar betrachtet, es sei also reichsunmittelbar, falle demnach unter die Entschädigungsobjekte und solle in den Civilbesitz der Kurfürsten von Bayern übergehen.

¹⁾ „Bereits in einem Catalogo Exemptorum de An. 1512 liest man: Pfalz ziehe den Abbt zu Waldsassen aus.“ Mofer 37, 261.

²⁾ Daß aber die Mönche die Hoffnung auf Reichsunmittelbarkeit nicht aufgaben, beweist der in einem Treppengeländer des damals neu erbauten Klosters befindliche Reichsadler.



Verzeichnis

der abgekürzt angeführten Werke.

- A. W., Acta Waldsassensia, Manuscript im Besitze des Pfarramtes Waldbassen.
- Bav., Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreiches Bayern.
- Berchtold „die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland.“
- Brenner „Geschichte des Klosters und Stiftes Waldbassen.“
- Bruschius „Chronologia Monasteriorum Germaniae Praecipuorum.“
- Buchner „Neuere Geschichte von Bayern unter den Regenten aus dem Hause Wittelsbach.“
- c. a. W., codex antiquissimus Waldsassensis, Münchener Hof- und Staatsbibliothek Nro. 1091, membr. saec. XIV, 62 fol.
- C. B. T. f. Sartorius.
- Du Grange „Glossarium ad scriptores mediae et inferae Latinitatis“ Paris 1734.
- Ertl „Chur-Bayerischer Atlas.“
- Ficker „Vom Reichsfürstenstande.“
- Grabl „Zur ältesten Geschichte der Regio Egere“ in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Vierundzwanzigster Jahrgang. I. und III. Heft.
- Hundius „Metropolis Salisburgensis.“
- Jongelinus „Notitia Abbatiarum Ord. Cist.“
- l. c. a., liber copialis antiquissimus, ältestes Waldbassener Privilegienbuch (Reichsarchiv Nr. 17).
- Manriqueus „Annales Cistercienses.“
- Mehler „Geschichte und Topographie der Stadt und Pfarrei Tirschenreuth.“
- M. B., Monumenta Boica.
- M. E., Monumenta Egrana v. G. Grabl.
- Moser „Deutsches Staats-Recht.“
- Defele „Scriptores Rerum Boicarum.“
- Riezler „Geschichte Baierns.“
- Sartorius C. B. T. „Cistercium Bis-Tertium.“
- Schaidler „Chronik des ehemaligen Reichsstiftes Kaisersheim (Kaisersheim).“
- Waiz „Deutsche Verfassungsgeschichte.“
- Weizsäcker „Deutsche Reichstagsakten.“
- Winter „Cisterzienser.“

Druckfehler.

- E. 3 l. Reichsarchiv ft. Reichsarchiv.
- E. 4 l. Reichsarchiv ft. Reichsarchiv.
- E. 11 l. circuitu ft. circuitu.
- E. 12 l. pascuus ft. pasconis.
- „ l. habeant ft. habeant.
- „ l. weitesten ft. weitesten.
- E. 13 l. Ehen ft. Ehenen.
- E. 19 l. Cisterciensis ft. Cisterciens.
- E. 24 l. juvamentum ft. juvamentam.
- E. 25 l. censenda ft. consenda.
- E. 25 l. Leistungun ft. Leistung.
- E. 43 l. Domui ft. Domni.
- E. 44 l. sacri protectionem tuitionem et ft. sa criprotationem tuitio nemet.